

# **BGer 9C 203/2015 vom 14. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_203\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_203_2015)

FR: TF 9C 203/2015 du 14 avril 2015

IT: TF 9C 203/2015 del 14 aprile 2015

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die vorliegend massgebende Norm (lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) betreffend Überprüfung und Aufhebung (bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Art. 7 ATSG ) von Invalidenrenten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, sowie die nach der Rechtsprechung zu diesen Beschwerdebildern zählenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Gestützt auf das Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts B.\_\_\_\_\_ vom 30. Januar 2013 stellte die Vorinstanz nach vorgängiger Entkräftung zahlreicher beschwerdeweise erhobener formeller Einwendungen gegen die Anordnung und Durchführung der fachärztlichen Expertise fest, dass dem Beschwerdeführer, der aus psychiatrischer Sicht am ehesten an einer Schmerzverarbeitungsstörung leide, laut Angaben der begutachtenden Ärzte sämtliche leichten bis mittelschweren Tätigkeiten ohne häufigen Einsatz der rechten oberen Extremität oberhalb des Kopfniveaus und ohne Heben und Tragen von Lasten über 15 kg mit voller Arbeitsfähigkeit zumutbar seien.

### **E. 3.2**

Die Einwendungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, zu einem vom angefochtenen Entscheid abweichenden Ergebnis zu führen. Die Behauptung, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, ist nicht substantiiert. Insbesondere belegt die Kritik an

der Beweiswürdigung keine Verletzung dieses Prinzips. Der geltend gemachte Widerspruch zwischen dem früheren Gutachten des Spital C. \_\_\_\_\_ (vom 11. März 2002) und der Expertise des medizinischen Abklärungsinstituts B. \_\_\_\_\_ hinsichtlich psychiatrischer Diagnose ist unbehelflich. Denn im Rahmen von lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen vom 18. März 2011 zur 6. IV-Revision kann die IV-Stelle ohne weiteres voraussetzungslos eine Neuüberprüfung vornehmen. Dass sodann der behandelnde Psychiater Dr. med. D. \_\_\_\_\_ zu einer wesentlich anderen Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten gelangt als der Psychiater des medizinischen Abklärungsinstituts B. \_\_\_\_\_, Dr. med. E. \_\_\_\_\_, trifft zu, ist indessen unerheblich. Es ist nicht primäre Aufgabe des behandelnden Arztes, in einem Streitfall zum Grad der Arbeitsunfähigkeit Stellung zu nehmen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 58/06 vom 2. August 2006 E. 2.2). Sodann sind die offenbar eher kurze Untersuchungsdauer durch Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom medizinischen Abklärungsinstitut B. \_\_\_\_\_ sowie dessen von den Angaben des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ erheblich abweichende Einschätzung kein Grund, weitere fachärztliche Abklärungen in die Wege zu leiten. Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf das Urteil 4A\_526/2014 E. 2.4 vorbringt, die Beurteilung des behandelnden Psychiaters Dr. med. D. \_\_\_\_\_ sei als zuverlässiger zu erachten als die auf einer einmaligen Abklärung beruhende Beurteilung durch den Gutachter des medizinischen Abklärungsinstituts B. \_\_\_\_\_, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht in jenem Fall auf die Angaben einer Psychiaterin abgestellt hat, welche die Versicherte zunächst während einer Hospitalisation in einem Psychiatrischen Zentrum und anschliessend während vier Monaten regelmässig alle zwei Wochen ambulant behandelt hatte. Dass die Vorinstanz in jener Konstellation nicht einem Gutachten, das auf einer einmaligen Untersuchung basierte, gefolgt ist, erachtete das Bundesgericht unter den gegebenen Umständen nicht als willkürlich. Es handelt sich dabei um eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen einer Willkürprüfung, der besondere Gegebenheiten zugrunde lagen. Diese vermag die ständige Rechtsprechung zum Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitseinschätzungen therapeutisch tätiger Ärzte, bei welchen der Behandlungsauftrag im Vordergrund steht ( BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353; Urteil 9C\_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2), nicht ausser Kraft zu setzen. Der Umstand sodann, dass das medizinische Abklärungsinstitut B. \_\_\_\_\_ den ihm unterbreiteten, äusserst umfangreichen Fragenkatalog nicht vollumfänglich beantwortet, sondern sich auf die aus fachmedizinischer Sicht für die Beurteilung von Gesundheitszustand und die Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeit wesentlichen Punkte beschränkt hat, ist entgegen den Ausführungen des Versicherten nicht zu beanstanden. Davon abgesehen bildet ein bei der Anordnung und Durchführung einer medizinischen Begutachtung nicht in allen Einzelheiten weisungskonformes Vorgehen gemäss Randziffern 2080 ff. KS VI als solches noch keine Bundesrechtsverletzung (E. 1).

### **E. 3.3**

Die übrigen Einwendungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich im Wesentlichen in einer appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und den dieser zugrunde liegenden fachärztlichen Erkenntnissen, auf die im Rahmen der für das Bundesgericht geltenden gesetzlichen Überprüfungsbefugnis (E. 1 hievon) nicht einzugehen ist. Was schliesslich die vom Beschwerdeführer nach einer Rentenbezugsdauer von 14 Jahren und einer 16 Jahre anhaltenden Abwesenheit vom Arbeitsmarkt verlangte berufliche Wiedereingliederung betrifft, wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen, welche diesen Einwand unter Hinweis auf lit. a Abs. 4 der Schlussbestimmungen zur 6.

IV-Revision mit zutreffender Begründung entkräftet hat.

**E. 3.4**

Das kantonale Gericht hat den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und damit bundesrechtskonform (vgl. E. 1 hievor) festgestellt. Ein Anlass, die Sache zu ergänzenden Abklärungen in medizinischer Hinsicht an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie dies der Beschwerdeführer eventualiter beantragt, besteht nicht. Das Eventualbegehren ist damit ebenfalls unbegründet.

**E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

**E. 5**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.